



Gefährdungen

- Bei der Aufnahme von Dämpfen und Aerosolen über die Atemwege kann es zu Gesundheitsschäden kommen.

Allgemeines

- Beim Einbau von Gussasphalt entstehen Gefährdungen durch:
 - Dämpfe und Aerosole aus Bitumen,
 - Verbrennungen,
 - hohe Arbeitsplatztemperaturen,
 - Belastungen der Knie und Kniegelenke beim manuellen Einbau.

- Zusätzliche Gefährdungen können in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen durch:
 - Dieselmotoremissionen beim Einsatz von fahrbaren Gussasphaltkochern und Dumpfern,
 - eingeschränkte Sicht durch Dämpfe und Aerosole entstehen.

Schutzmaßnahmen

- Seit 2008 ist nur noch der Einbau von temperaturabgesenktem Gussasphalt mit Temperaturen bis max. 230° C zulässig.

- Temperaturabsenkung erreichen durch viskositätsverändernde Bindemittel oder Zusätze, z. B. Amid-Wachse, Paraffine oder Zeolithe. Durch die Zusätze bleibt trotz abgesenkter Temperatur die notwendige Fließfähigkeit des Asphalts erhalten.
- Gussasphalt vorrangig maschinell einbauen mit beheizbaren Abziehböhlen, die als Verteil- und Glättvorrichtung wirken (ab einer Einbaubreite von 1 m einsetzbar) ①.
- Als Trennmittel Seifenlösungen verwenden.
- Keinen Dieselmotorkraftstoff oder Altöl als Trennmittel verwenden.



- Für den Einbau in umschlossenen Räumen, wenn möglich elektrisch betriebene Geräte einsetzen. Sollte dies nicht möglich sein, dieselbetriebene Fahrzeuge mit Dieselpartikelfilter **②** ausrüsten.

- Können temperaturabgesenkte Gussasphalte nicht eingebaut werden, alternativ Ersatzstoffe verwenden: In umschlossenen Räumen, wie Tiefgaragen und Hallen, anstelle von Gussasphalt speziell entwickelte Zementestriche einbauen.

- Direkten Hautkontakt mit heißem Gussasphalt durch geschlossene Kleidung und wärmebeständige Schutzhandschuhe, z. B. aus Leder, verhindern.

- Knieschutz verwenden **③**.

- Sicherheitsschuhe mit wärmeisolierendem Unterbau verwenden (Kennzeichnung HI).

- Das Tragen von Atemschutz schließt sich aufgrund der Arbeitsplatztemperatur aus und ist darüber hinaus als ständige Maßnahme nicht zulässig.



- Beim Einsatz im öffentlichen Verkehrsraum Baustelle gemäß RSA sichern und zwischen Arbeits- und Verkehrsbereich gemäß ASR A 5.2 einhalten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung veranlassen (Pflichtvorsorge) oder anbieten (Angebotsvorsorge). Hierzu Beratung durch den Betriebsarzt.

Weitere Informationen:

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
 Gefahrstoffverordnung
 ASR A 5.2 Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen –
 TRGS 554 Abgabe von Dieselmotoren Gesprächskreis Bitumen 2009: Temperaturabgesenkte Asphalte Merkblatt für Temperaturabsenkung von Asphalt – M TA, 2006, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV)